

Dr. Holger Plank, M. A.

Die „Präventivwirkung des Nichtwissens“: Empirisch valide, (un-)eingeschränkt auf die digitale Sphäre übertragbar, Folgen für Gestalt und Umfang künftiger digitaler Polizeiarbeit?

Abstract

Die ursprünglich für den „analogen Raum“ entworfene These gewinnt im Digitalzeitalter neue Bedeutung. 94% der deutschen Bevölkerung nutzen das Internet, gut drei Viertel sogar täglich über mehrere Stunden. Ein Großteil der User unterhält mindestens ein öffentlich einsehbares Social Media-Profil. Mit dieser graduellen Veränderung der Struktur gesellschaftlicher Öffentlichkeit verändert sich auch die Bedeutung der Theoriemarker „Verhaltens-transparenz“ und „Dunkelziffer“ sowie deren norm(de-)stabilisierende Wirkung grundlegend. Das führt zu der Frage, wie es um die Wehrhaftigkeit dieses Ausschnitts des digitalen Raums bestellt ist und wie unter diesen veränderten Bedingungen wirksame soziale Kontrolle strukturadäquat zu gestaltet ist. Wenn die „Präventivwirkung des Nichtwissens“ theoriegeleitet abnimmt, ergeben sich völlig neue Herausforderungen an die formelle polizeiliche / justizielle Sozialkontrolle, die vor dem Hintergrund der Folie digitaler Hasskriminalität kursorisch entfaltet werden.

1. Einleitung

„Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe“ ist eine aus einem Vortrag entstandene Schrift des deutschen Soziologen *Heinrich Popitz* (1968). Sie wird zu den kriminologischen Grundlagentexten gezählt, der aus einer noch weitgehend analogen Umwelt stammt. Darin wird u. a. die Hypothese aufgestellt, dass *„die Annahme totaler Verhaltensinformation“* zu schwerwiegenden gesellschaftlichen Folgen führe. Sie sei jedenfalls *„nicht uferlos ausdehnbar, ohne bestimmte Formen des sozialen Zusammenlebens zu (...) zerstören“* (ebd., S. 6, 8, 10). Deshalb habe die Dunkelziffer normstabilisierende Kraft: *„Strafe kann ihre soziale Wirksamkeit nur bewahren, solange die Mehrheit nicht bekommt, was sie verdient“* (ebd., S. 23). Würden alle Normabweichungen bekannt werden, käme es insgesamt zu einer Schwächung des Normsystems. Bei Ahndung aller Normbrüche liefe das Normsystem Gefahr, zusammenzubrechen und mit ihm die Gesellschaft: *„Tiefstrahler können Normen nicht ertragen, sie brauchen etwas Dämmerung“* (ebd., S. 14). Deshalb *„müsse das ‚Norminteresse‘ jeder Gesellschaft (...) dahin wirken, dass wir uns ein vergleichsweise günstiges Bild der Geltungsstruktur sozialer Normen zurechtlegen“* (ebd., S. 17). Sanktionen könnten ihre (soziale) Schutzfunktionen nur erfüllen, wenn sie quantitativ auf einen bestimmten Spielraum beschränkt bleiben, der kleiner ist, als alltäglich angenommen werde. Die Nichtentdeckung von Normbrüchen („Dunkelfeld“) sei demnach zur Entlastung des Sanktionssystems wesentlich: *„Wenn die Norm nicht mehr oder zu selten sanktioniert wird, verliert sie ihre Zähne, muss sie dauernd zubeißen, werden die Zähne stumpf“* (ebd., S. 19).

Die Popitz'schen Theoreme sind zwar noch nicht hinreichend empirisch belegt (Diekmann et al., 2011¹). Damit ist auch auf der theoretischen Ebene der Kausalverlauf der beschriebenen Präventivwirkung nicht abschließend geklärt. Dennoch bleiben die Thesen interessant, stimmt Popitz in seiner Schrift im Grunde doch der klassischen Annahme *Durkheims* (1961) zu, dass Verbrechen bis zu einem gewissen Umfang für die Integration in einer Gesellschaft funktional seien. Sie müssten nur im öffentlichen Bewusstsein eine Ausnahme bleiben. Popitz hinterfragt also die Alltagstheoretische Gewissheit, nach der Normbrüche möglichst zahlreich aufgedeckt werden sollten. Diese Alltagsannahme korreliert aber mit dem Wesen der digitalen Sphäre: Die „Zumutung der Digitalisierung besteht (gerade) darin, dass sie viele Wissenslücken beseitigt und viele Idealisierungen entzaubert“ (Irgmaier 2021, S. 62). Das ruft einen Widerspruch zu Popitz hervor und impliziert - jedenfalls theoretisch - schädliche Nebenwirkungen.

Mit seinen Theoremen nimmt Popitz dem gerade im digitalen Raum im Vergleich zu anderen Deliktsfeldern verhältnismäßig hohen kriminalstatistischen Dunkelfeld (Huber & Pospisil, 2020, S. 117) und damit dem Nichtwissen auf den ersten Blick den Schauer. Eine vollständige Aufdeckung der Devianz würde demzufolge ja die Illusion der Normgeltung und damit die Grundlage von Soziabilität stören: „*Kein System sozialer Normen könnte einer perfekten Verhaltenstransparenz ausgesetzt werden, ohne sich zu Tode zu blamieren*“ (Popitz 1968, S. 10). „Wissenslücken und idealisierte Vorstellungen über die Gesellschaft stellen aus dieser Perspektive also nicht bloß einen Mangel dar, sondern wirken an der Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Status quo mit“ (Irgmaier 2021, S. 62). Andererseits darf man bei genauerer Betrachtung und mit Blick auf das „relative“² Dunkelfeld abweichenden Verhaltens davon ausgehen, dass im öffentlich zugänglichen digitalen Raum eine weitreichende Transparenz der Nutzer-Aktivitäten³ und in nennenswerter Anzahl fehlender normbegründender sozialer

¹ Die Forscher haben eine Kernhypothese experimentell untersucht: „Führt ein Wegfall der Dunkelziffer, also die Herstellung von ‚Verhaltenstransparenz‘, zu einem größeren Ausmaß an Normüberschreitungen“. Es zeigte sich, dass „Informationen über das tatsächliche Ausmaß des Verhaltens das Auftreten von Normverletzungen erhöhen“ (...) auch wenn der „im Experiment (nachgewiesene Effekt) nicht sehr stark ausgeprägt“, aber dennoch statistisch signifikant war (S. 79f.).

² Der Begriff kennzeichnet den Umstand, dass Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden. Damit werden sie nicht in der amtlichen Kriminalitätsstatistik aufgeführt, den Geschädigten ist ihre Opferwerdung dennoch bewusst. Hierfür gibt es unterschiedliche Motive (Zusammenstellung bei Huber, 2015, S. 401f.), im digitalen Raum u. a. auch fehlendes Vertrauen in die Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden und die damit verbundene Überzeugung, die Chance der Aufklärung sei eher gering (von Hodenberg, 2022, Fn. 57). „Relatives“ Dunkelfeld im digitalen Raum, gerade in sozialen Netzwerken mit ihren zahllosen Nutzern, bedeutet somit, dass nicht nur die Opfer, sondern die Community Zeuge von zum Teil massiver Kriminalität wird (Hate Crime, verbunden mit Körperverletzungs- bis hin zu Mordphantasien bzw. Phänomene wie Cybermobbing, -bullying, Rettenberger & Leuschner, 2021), ohne zeitnahe (in-)formelle Sozialkontrolle wahrzunehmen. Rüdiger (2019b, S. 4) nimmt aufgrund dieser alltäglichen „Unrechtskultur“ (ders., 2019c) im digitalen Raum sogar den „Verlust der Präventivwirkung des Nichtwissens“ an.

³ Irgmaier (2021, S. 62) stellt (zutreffend) fest, dass das Erfolgsrezept sozialer Medien u. a. darin bestehe, „Usern einen detaillierten Überblick über das Verhalten anderer zu verschaffen (...). Wer bspw. auf Facebook oder Twitter einen Beitrag sieht, bekommt durch Metriken zu Likes, Shares, Retweets etc. zugleich angezeigt, wie viele Personen das jeweilige kommunikative Verhalten gutheißen oder sich anderweitig damit auseinandersetzen.“ Das kann man als Form sozialer Kontrolle einordnen, gleichzeitig ist diese Form der Algorithmen gesteuerten, zielgerichtet interessengeleiteten Informationsgewinnung aber auch ein Beitrag für die zunehmenden Probleme sozialer Medien, u. a. dem „Verfall der Debattenkultur“ und einer vermeintlichen

Reaktionen hierauf herrscht. Für den speziell zugangsgesicherten bzw. anonymisierten Teil des Netzes (geschlossene Nutzergruppen, „Dark Web“ etc.) wird zu einem hohen Prozentsatz allgemein unterstellt, dass es ein signifikant kriminalitätsbelasteter Teil im Netz⁴ sei und es mangels geeigneter Ermittlungsinstrumente kaum Entdeckungsrisiken für Kriminelle gebe (Sinn, 2017).

Aus dieser theoretischen Ambiguität erwachsen zahlreiche Fragestellungen. Das gilt sowohl für die Spezifika der Normakzeptanz und -treue in der Digitalsphäre, in der die Attribute des Routine Activity Approach: „likely offenders, suitable targets and the absence of capable guardians“ (Cohen & Felson, 1979, S. 588) besonderer Beachtung bedürfen. Das ist aber insbesondere auch für eine digital Erfolg versprechende Polizeiarbeit, gerade im „Third Space“ der sozialen Netzwerke, für den Lovink (2019, S. 10) den Begriff des „Technosozialen“ geprägt hat, relevant. Auch wenn der Zusammenbruch sozialer Normen sich als gradueller Prozess darstellt, die analogen Popitz'schen Theoreme gewinnen vor dem Hintergrund einer im digitalen Raum (nicht nur als Dystopie) vorstellbaren weitreichenden Verhaltenstransparenz besondere kriminal- und gesellschaftswissenschaftliche Bedeutung. Das lässt sich am Beispiel verschiedener jüngerer kriminalpolitischer Initiativen, z. B. der Einführung einer Meldepflicht inkriminierter Inhalte an das BKA durch Telemediendiensteanbieter (§ 3a NetzDG, zugleich auf europäischer Ebene den „Digital Services Act“, der im Jahr 2022 vor der Verabschiedung steht, vgl. Kühne, 2022) belegen und ergründen.

Legt man den theoretischen Maßstab von Popitz im digitalen Raum aus und betrachtet Digitalisierung als Praktik, mittels digitaler Technologien⁵ „die Regelmäßigkeiten (Muster) im Verhalten von Individuen, Gruppen, Organisationen und Gesellschaften aufzudecken“ (Nassehi, 2019⁶), und greift darüber hinaus den kritischen Blick Lovinks auf, es gäbe „kein Soziales mehr außerhalb der Sozialen Medien“ (2019, S. 13), so ergeben sich Fragen, z. B.:

- Ist trotz eines signifikanten kriminalstatistischen Dunkelfeldes in diesem Deliktsspektrum bereits von einer weitgehenden digitalen Transparenz normabweichenden Verhaltens auszugehen?
- Wenn aus Popitz'scher Perspektive gerade die Unkenntnis über normabweichendes Verhalten anderer dazu beiträgt, Normakzeptanz auf hohem Niveau zu stabilisieren, welche gesellschaftsschädlichen diskohäsiven Wirkungen sind dann mit einer Sichtbarkeitssteigerung von Devianz im digitalen Raum verbunden? Am Beispiel digitaler Hasskriminalität und des kriminalpolitischen Impetus⁷, diese durch die

individuellen Affirmation „extremer Ansichten“, jedenfalls wenn die Reaktion der Filterblase suggeriert, man sei mit seiner „Ansicht nicht alleine“ und müsse keine „völlige soziale Ausgrenzung befürchten.“

⁴ Obwohl das mit Blick auf das Darknet nicht unbedingt zutrifft (vgl. nur Wendorf & Plass-Fleßenkämper, 2018).

⁵ Im Rahmen derer sich viele Nutzer im Rahmen ihrer Selbstpräsentation zu „Komplizen des Erkennungsdienstes“ machen (Bernhard, 2017), was Fragen individueller Medienkompetenz und Cyber-Resilienz aufwirft.

⁶ Daraus gewinne die „Digitalisierung überhaupt erst ihr ökonomisches, politisches und wissenschaftliches Kontroll- und Steuerungspotential“ und mit ihr werde heute „Gesellschaft geradezu neu entdeckt.“

⁷ Im Rahmen der Beratungen zum „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ lautete der (entschlossen formulierte) politische Konsens über Parteigrenzen hinweg: „Wir

Intensivierung der Strafverfolgung, u. a. durch die mitwirkende Verpflichtung bestimmter Telemediendienstleister konsequent und nachhaltig zu kontrollieren, stellt sich in Anlehnung an die Popitz'schen Theoreme daher die dichotomische Frage:

- a. Welche Wirkung hätte die hypothetische Annahme, nahezu alle direkt oder mittelbar angezeigten Delikte dieses Phänomens führten zu beweiskräftigen justiziellen Verfahren (Überschreitung der kritischen Popitz'schen Transparenz- und Sanktionsschwelle)?
 - b. Was würde vice versa passieren, wenn das politische „Versprechen“ (Fn. 7) aus rechtlichen oder tatsächlichen⁸ Gründen nicht eingelöst werden könnte und „die Mehrheit nicht bekäme, was sie verdient“ (Popitz 1968, S. 23)? Welche Wirkungen hätte dies ggf. auf die Wahrnehmung politischer Legitimität und die gesellschaftsstabilisierende Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols?
- Nicht zuletzt, welche Einflüsse ergeben sich allein aus dem zur Eingrenzung exemplarisch ausgewählten kleinen phänomenologischen Segment repressiver Polizeiarbeit im digitalen Raum auf die Gestalt und den Umfang digitaler Polizeiarbeit im Allgemeinen? Sind die notwendigen personellen, logistischen, organisatorischen und konzeptionellen Voraussetzungen hierfür bereits durchgängig erfüllt?

2. Inhaltliche Kontur

Um die theoretische Annahme der „Präventivwirkung des Nichtwissens“ in der „Onlife-Welt“⁹ literaturbasiert gezielter bewerten zu können, erfolgt eine Eingrenzung auf das gleichermaßen aktuelle wie phänomenologisch bedeutsame Thema der Hasskriminalität als Analysefolie. Am Beispiel dieses Phänomens lassen sich in mehrfacher Hinsicht Ambivalenzen skizzieren. Kriminalität verlagert sich im Digitalzeitalter zunehmend dynamisch in die digitale Sphäre (kriminalstatistisch gekennzeichnet mit dem Marker „Tatmittel Internet“), die Kriminalitätsbekämpfung aber verharret - jedenfalls auf regionaler Ebene - aus organisatorischen, logistischen und personellen Gründen immer noch stark analog orientiert. Dabei ist die notwendige Erkenntnis bei den Sicherheitsbehörden durchaus vorhanden, rechtliche, tatsächliche Hemmnisse oder bürokratische Imponderabilien sorgen jedoch dafür,

nehmen Hasskriminalität sehr viel stärker ins Visier. Wer im Netz hetzt und droht, wird künftig härter und effektiver verfolgt. Hass-Straftaten sollen endlich dort landen, wo sie hingehören: vor Gericht“ (Bundesjustizministerin *Lambrecht*, PM BMJ vom 19.02.2020 anl. der Verabschiedung des RegE).

⁸ Bspw. weist der *Deutsche Richterbund* (DRB) in einer Stellungnahme zum RefE des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität im Januar 2020 darauf hin, dass „(...) die Justiz bereits gegenwärtig an der Belastungsgrenze arbeite. (...) Die Dimension der zu erwartenden Meldungen (nach § 3a NetzDG, Anm. Verf.) mache deutlich (...), ohne deutlich mehr Personal und eine weitergehende Spezialisierung in der Justiz droht der Gesetzgeber sein Ziel zu verfehlen, strafbaren Hass und Hetze im Netz effektiver zu bekämpfen.“ Diese Forderung besteht offenkundig nach wie vor, worauf eine Stellungnahme des Geschäftsführers des DRB, Sven Rebehn ggü. RND vom 31.01.2022 hinweist. Statements von Länderberufsvertretungen mit dem Tenor „Kripo am Limit“ weisen darauf hin, dass dies ggf. auch für die Polizei zutreffen könnte. Teilweise wird dies auch in einer PM des DIMR (31.01.2022), „Gewalt gg. Frauen im digitalen Raum wirksam bekämpfen“ bestätigt, in der auf „fehlende Ressourcen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten hingewiesen wird.“

⁹ Mit diesem Kunstbegriff wird zum Ausdruck gebracht, dass „das tägliche Leben vielfach weder on- noch offline“ stattfindet, „sodass sich eine neue Art von Welt – die Onlife-Welt – zu bilden beginnt, *Hoffmann-Riem*, 2018, S. 22.

dass dieses Wissen noch nicht hinreichend und Phänomen übergreifend in den kriminalistischen Alltag transferiert ist. Unterstellt man darüber hinaus ein signifikantes Maß an Validität, Reliabilität und Relevanz der Popitz'schen Theoreme, eignet sich die Analysefolie zudem zur Darstellung der Notwendigkeit schneller und möglichst nachhaltiger Erfolge, sowohl bei der benutzerfreundlichen und netzadäquaten Regulierung¹⁰ bzw. der Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum, als auch mit Blick auf das subjektive Sicherheitsempfinden (die Kriminalitätsfurcht) im Netz und ein hieraus ggf. resultierendes Vermeidungsverhalten.¹¹

(Digitale) Hasskriminalität

Obwohl der Terminus in aller Munde ist, fehlt es nach wie vor an einer (griffigen) Legaldefinition. Vorhandene Eingrenzungen des Phänomens (*IDZ Jena, o. D.*) sprechen zunächst allgemein von „*Straftaten, die durch Vorurteile motiviert sind*. Vorurteile sind negative Einstellungen gegenüber sozialen Gruppen oder ihren Mitgliedern. Diese vorurteilsgeleitete Kriminalität zeigt sich in Form von körperlicher und psychischer Gewalt gegen Menschen oder Vandalismus gegen ihr Eigentum und Orte, die für die betroffenen Gruppen sehr wichtig sind (z. B. Orte der Religionsausübung oder Gedenkorte).“

Der *Deutsche Bundestag* (Drs. 18/2102 vom 14.07.2014) erweitert diese Kontur innerhalb des phänomenologischen Erfassungsrasters Politisch motivierte Kriminalität (PMK): „Dem Themenfeld ‚Hasskriminalität‘ werden politisch motivierte Straftaten zugeordnet, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder ihres geschlechtlichen Status richtet. Auch wenn die Tat nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt wird, erfolgt ihre Zuordnung zum Themenfeld ‚Hasskriminalität‘.“¹²

Auch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität¹³ und die Begründung in den Gesetzesmaterialien ändern die unklare Konturierung des Phänomens Hasskriminalität nicht durchgreifend.¹⁴ Dort ist ganz allgemein von einer „zunehmenden Verrohung der Kommunikation im Internet und in den sozialen Medien“, von „stark aggressivem Auftreten, Einschüchterung (...)“ bis hin zu „Aufruf zur Gewalt und

¹⁰ Kritisch hierzu: *Achleitner* 2020, S. 267.

¹¹ Kriminalitätsfurcht und Vermeidungsverhalten könnten ggf. sogar höher liegen als in der analogen Sphäre, *Bug et al.*, 2015, S. 284f.; *Dreißigacker & Riesner*, 2018, S. 23ff. haben im Rahmen einer regionalen Befragung bei rund 40 Prozent ihrer Stichprobe Kriminalitätsfurcht gemessen.

¹² So auch im wesentlichen *Sotiriadis* (2014, S. 263f.) in kursorischer kriminologischer Einordnung.

¹³ BGBl. I Nr. 13 S. 441ff. vom 01.04.2021

¹⁴ Es ist zwar anzuerkennen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „Hate Crime“ materiell-rechtlich in der gebotenen Bestimmtheit nur bedingt konturierbar ist, dennoch wurde m. E. zumindest die Chance vergeben, einschlägige digital begangene Straftaten, die für die Betroffenen schon wegen ihrer immensen „Streuwirkung“ für gewöhnlich eine deutlich höhere Eingriffsqualität in persönliche Rechtsgüter aufweisen, materiell-rechtlich deutlicher auszuweisen. Deutschland folgt grds. dem international weit verbreiteten *Procedere*, die menschenverachtende Dimension des Phänomens über Strafzumessungsregeln zu berücksichtigen (vgl. z. B. *Tolmein* 2001, S. 315ff. unter Verweis auf den US-„Hate Crimes Sentencing Enhancement Act“ von 1995 und seine Folgen).

Morddrohungen“, die „über einen langen Zeitraum für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar“ seien und die „allgemein die Hemmschwelle für weitere gleichgerichtete Äußerungen sinken lässt“, die Rede.¹⁵ Die Gelegenheit für eine definitorische Eingrenzung oder gar einer phänomenologisch orientierten Verankerung an zentraler Stelle des StGB wird nicht genutzt. Gleichzeitig wird dort im Kontext der Modifikation des 2017 eingeführten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), insbesondere mit Blick auf den zum 01.02.2022 in Kraft getretenen § 3a NetzDG und die in Abs. 2 Nr. 3 statuierten Übermittlungspflichten für bestimmte Telemediendienstbetreiber argumentiert, dass „die derzeitige Kommunikations- und Diskussionskultur im Netz nicht selten (von einem) vergifteten und hasserfüllten Ton“ bestimmt sei, der „andere Nutzer aus Angst, Opfer von Anfeindungen oder Bedrohungen zu werden davon abhalte, ihre Meinung frei und offen zu äußern“. Ferner wird von einer „großen Breitenwirkung, die einer Anfeindung oder Bedrohung im Netz“ zukomme, ausgegangen, welche „(...) nicht nur (...) die Betroffenen selbst, sondern auch Dritte einschüchtere“. Es entstehe das „Risiko, (...) dass die Hemmschwelle zur Tatausführung beim Verfasser des Inhalts oder bei Dritten, die die Drohung wahrnehmen, sinke.“¹⁶ Die Gesetzesbegründung deutet (indirekt mit theoretischem Bezug auf Popitz) latente Gefahren an, impliziert die Bundesregierung doch Hasskriminalität als „rationale“ Wahlhandlung, die nach den theoretischen Annahmen des Rational Choice-Ansatzes vor allem durch die Erhöhung der Kosten beim Verursacher zu beeinflussen sei. Tatgelegenheitsstrukturen lassen sich wohl nicht ebenso zügig und netzadäquat ändern. Zudem verhält sich das Entdeckungsrisiko im Netz derzeit nach kriminalstatistischer Vermutung wohl umgekehrt proportional zur Anzeige- und Sanktionswahrscheinlichkeit. In diesem Wirkungsdreieck zwischen „likely offenders, suitable targets and the absence of capable guardians“ versucht der Gesetzgeber nun also mangels anderer verfügbarer und netzadäquater Ansätze, zudem mittels einer gerade netzwerk- bzw. telemedienrechtlich dogmatisch noch nicht vollständig belastbaren Verpflichtung von Telemediendienstleistern (*Achleitner*, Fn. 10; *Kühne*, [2022](#); Fn. 31; *Liesching*, 2022), die kritische Schwelle der „capable guardians“ zu beeinflussen. So sollen die Kosten für „likely offenders“ über die Schraube des Entdeckungsrisikos erhöht und die Sanktionswahrscheinlichkeit angehoben werden. Das politische Eingreifen ist angesichts der Lage ohne Zweifel erforderlich. „Die Kräfte, die Plattformen wie Facebook, Twitter, [Telegram](#) oder auch Chat-Dienste wie WhatsApp entfesselt haben, bedürfen der Kanalisierung“¹⁷, wie *Kreye* mit Blick auf die aktuellen Beratungen zu einem europäischen „Digital Services Act“ semantisch ansprechend und mit dem Vergleich eines „Grundgesetzes für das Internet“ intoniert.¹⁸ Wegen der ungeheuren Breitenwirkung des Netzes verändert sich die „perpetuierte“ Wirkung inkriminierter Äußerungen für Betroffene eminent, was im Allgemeinen, zusätzlich aber auch im Rahmen der Drittwirkung der Grundrechte auf zivilrechtliche Ansprüche staatliche Schutzpflichten auslöst (BVerfG, Beschluss v. 19.12.2021, 1 BvR 1073/20, Rn. 36ff.). Mit Blick auf die nicht abschließend einschätzbaren Wirkungen der gleichzeitigen Beeinflussung des Faktors „behördliches Nichtwissen“ und hieraus vorstellbarer Ableitungen auf die Popitz’schen Annahmen, insbesondere der Wahrscheinlichkeit des

¹⁵ Begründung zu Art. 6 des RegE vom 19.02.2020, S. 1.

¹⁶ Begründung des Art. 6 des RegE vom 19.02.2020, S. 15.

¹⁷ Das im November 2019 gestartete PPP-Projekt [hassmelden.de](#), hinter dem u. a. auch die Zentralstelle zur Bekämpfung von Internetkriminalität (ZIT) der GenStA Frankfurt steht, erhält täglich bis zu 2.000 Anzeigen und erstattet daraufhin zwischen 200 und 400 Strafanzeigen. Das ist ein Indiz für die exorbitante Dimension des Phänomens (vgl. Fn. 35).

¹⁸ SZ, „Alles, was ihr Sünde nennt“, 18.01.2022.

Scheiterns der Rechtsdurchsetzung in einer signifikanten Anzahl der gemeldeten Fälle, werden mögliche Dilemmata für das derzeit ohnehin vielfach belastete Vertrauen in den Staat und seine Leistungsfähigkeit (gerade im digitalen Raum) erkennbar. So könnte sich eine gute Absicht schnell ins Gegenteil verkehren und mittelbar die Normakzeptanz und -treue im Internet zusätzlich leiden.

(Neue) Dimension (digitaler) Hasskriminalität

Die *Polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS) ist mit Blick auf die Kategorie der Hasskriminalität wenig aussagekräftig. Das liegt zum einen daran, dass die relevanten Grundtatbestände materiellen Strafrechts das Merkmal „Hass“ überhaupt nicht enthalten.¹⁹ Zwar kann das Gericht nach dem AT des StGB die „Beweggründe, Ziele oder die Gesinnung“ bei der Strafzumessung berücksichtigen²⁰, „Hass“ wird aber auch dort explizit nicht genannt. Das gilt im Übrigen auch für die justizielle *Strafverfolgungsstatistik*²¹, in der eine derart Kategorie bezogene Strafzumessung ebenfalls nicht explizit ausgewiesen wird.

Die PKS weist keine klassischen Staatsschutzdelikte aus. „Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind“ sind in der PKS jedoch enthalten.²² Mangels eines zusätzlichen statistischen Markers ist der Bezug zur Kategorie der Hasskriminalität, wenn überhaupt, also nur unzulänglich herzustellen. Die Verbindung der spezifischen Einzelstraftat zum digitalen Raum kann nur dann ermittelt werden, wenn der polizeiliche Sachbearbeiter zusätzlich den statistischen Marker „Tatmittel Internet“²³ gesetzt hat. Ein kriminalstatistisch unbefriedigender Umstand, wenn man ihn der Bedeutung des Phänomens, vor allem mit Blick auf die o. g. Begründung des Gesetzgebers, gegenüberstellt. Das BKA misst im Zehn-Jahres-Vgl. (2010 – 2019) dennoch eine Zunahme um das 6,5-fache.²⁴

Es gibt neben der PKS und der Strafverfolgungsstatistik noch eine weitere statistische Darlegung, die aus dem „*Kriminalpolizeilichen Meldedienst politisch motivierte Kriminalität*“ (KPMD-PMK) resultiert. Diese ist im Gegensatz zur PKS (Ausgangsstatistik) allerdings als Eingangsstatistik konzipiert.²⁵ Ein Abgleich der beiden Werke ist deshalb sowohl aus inhaltlichen²⁶ als auch aus statistischen Gründen nicht möglich. Dennoch ermöglicht das Werk eine ungefähre kategoriale Einschätzung der aktuell den Sicherheitsbehörden bekannten Dimension des Phänomens Hasskriminalität²⁷. Im Jahr 2020 wurden 10.240 Fälle erfasst. Die tatsächliche Fallzahl dürfte wegen der Komplexität der PMK mit ihren zahlreichen

¹⁹ Sieht man von der Ausnahme des § 130 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1a, wo das unbestimmte Tatbestandsmerkmal „Aufstachelung zum Hass (...)“ genannt ist.

²⁰ § 46 StGB, bei offenkundig „rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen (zum 01.04.2021 neu aufgenommen, vgl. Fn. 13) oder sonstigen menschenverachtenden“ Umständen der Tat.

²¹ Statistisches Bundesamt, [2020](#), Rechtspflege: Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3

²² BKA, 2020, S. 6, Ziff. 2.1.4 PMK.

²³ BKA, [PKS-Falltabellen](#), T05 Grundtabelle – Straftaten mit Tatmittel Internet.

²⁴ Von 303 zu 1.966 Delikten, vgl. *BMI/BMJV*, 3. PSB 2021, S. 161 (Schaubild 32).

²⁵ *BMI*, Politische motivierte Kriminalität, o. D., zugegriffen: 19.01.2022.

²⁶ Einen (nicht mehr ganz aktuellen) Überblick zum „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und der thematischen Komplexität der Themenfelder bietet eine Darlegung des BKA, Stand 08.12.2016, zugegriffen: 19.01.2022.

²⁷ BKA 2021, S. 7, Ziff. 5

Themenfeldern und daraus resultierenden Mehrfachnennungen²⁸ jedoch deutlich niedriger liegen. Die Steigerung im Jahresvergleich betrug gut 19%, im Mehrjahresvergleich ist dies allerdings kein anhaltend konstanter statistischer Trend.

Man kann diese unbefriedigenden Aussagen, mit denen sich die Zunahme der Hasskriminalität jedenfalls kriminalstatistisch nicht belegen lässt (*Ceffinato* 2020, S. 548), dem potenziellen Mengengerüst prognostizierter Meldungen an das BKA alleine nach dem neuen § 3a NetzDG²⁹ gegenüberstellen. Dabei handelt es sich mutmaßlich um einen kleinen Ausschnitt dessen, was sich - über den analogen Raum hinaus - in der Digitalisphäre phänomenologisch und wahrscheinlich auch deliktisch tatsächlich zuträgt. Das lässt nicht nur die signifikante Dimension des relativen³⁰ Dunkelfeldes, sondern auch des bisherigen relativen „Blindflugs“ der Sicherheitsbehörden erahnen. Für den Fall, dass die netzwerkrechtliche Meldepflicht nach Inkrafttreten im Februar 2022 dauerhaft und unverändert fortbesteht³¹, kursieren bezüglich der Anzahl möglicher Verdachtsanzeigen an das BKA verschiedene Annahmen. Z. T. stützen sich diese auf die schon bisher nach § 2 NetzDG erforderlichen, inhaltlich-qualitativ aber je nach Telemediendienstanbieter inhomogen³² angelieferten und im Bundesanzeiger veröffentlichten Transparenzberichte. Die Spanne rangiert von einer Mindestannahme von 150.000 (*Liesching*, 2022) bis zu (maximal) 400.000 Vorgängen, die künftig bei der neu gegründeten und mit zusätzlichen 200 Arbeitskapazitäten ausgestatteten *Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet* (ZMI) des BKA auflaufen werden. Dort werden sie zunächst im Benehmen mit der *Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität* (ZIT) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, zuständig für den Dienort Wiesbaden der ZMI, auf ihre Strafbarkeit und die Feststellbarkeit mutmaßlicher Verursacher geprüft, bevor sie (inklusive des Beweismaterials) auf elektronischem Weg an die zuständigen Länderbehörden³³ weitergeleitet werden. Aufgrund der meldepflichtigen Straftaten nach § 3a NetzDG handelt es sich hierbei nicht ausschließlich um Delikte, die der Hasskriminalität zuzuordnen sind. Der künftige Kanal NetzDG ist auch bei weitem nicht der einzige relativ neue zivilgesellschaftliche / behördliche Meldeweg für Betroffene.³⁴ Alleine die

²⁸ BKA, 2021, S. 7

²⁹ Vgl. RegE (Fn. 15), Erfüllungsaufwände, S. 23 (27).

³⁰ Zum Dunkelfeld, vgl. Fn. 2.

³¹ Das VG Köln hat am [01.03.2022](#) den Eilanträgen von Google und Facebook auf Aussetzung der Meldepflicht vorläufig stattgegeben. Die Meldepflicht nach § 3a NetzDG sei mit „Herkunftslandprinzip“ der „[EU-Richtlinie über den Elektronischen Geschäftsverkehr \(ECR\)](#)“ nicht vereinbar. Das Bundesjustizministerium hat bereits im August [2021](#) entschieden, bis zur Entscheidung im Eilverfahren nicht auf Meldungen der beiden Konzerne zu bestehen. Das wird mit Blick auf andere betroffene Plattformen Nachzugseffekte auslösen. Bspw. haben sich kurz vor Inkrafttreten der Meldepflicht auch Twitter und TikTok mit einer Anfechtungsklage vor dem VG Köln den o. g. Anträgen angeschlossen (*Spiegel Netzwelt*, 31.01.[2022](#); [golem.de](#), 01.02.[2022](#)), über die das VG Köln nicht entschieden hat (vgl. [VG Köln, PM vom 01.03.2022](#)); im Kern ist mit der Entscheidung des VG Köln vom 01.03.2022 die nationale deutsche Meldepflicht nach § 3a NetzDG hinfällig und bedarf nun eines europäischen Rechtsrahmens (*Hentsch*, [2022](#)), der mit dem „Digital Services Act“ in Vorbereitung ist; vgl. Fn. 37, 43.

³² Vgl. *Eifert et al.*, 2019, Teil 3, lit. C, S. 65 ff.

³³ Geplant ist ein Meldeweg von der BKA-Zentralstelle ZMI zu den Länderzentralstellen der LKÄ und von dort zu den zuständigen Tatort-Dienststellen. Meldungen, deren Urheber auch nach Auskunftersuchen der ZIT bei der GenStA Frankfurt nicht zu ermitteln sind, verbleiben bei der ZIT und werden dort eingestellt.

³⁴ Vgl. Fn. 17; inzwischen gibt es zahlreiche weitere Plattformen, stellvertretend für das [zivilgesellschaftliche Engagement](#). Zu nennen sind bspw. nur „*Hessen gegen Hetze*“, „*Keine Macht dem Hass*“, „*Verfolgen statt nur schützen*“ „*Reconquista Internet*“, „*Hate Aid*“ oder „*ichbinhier*“ (vgl. auch *BpB*, 2017, „Strategien gegen Hate

seit 2016 jährlich aufgelegte Replikationsstudie der *Landesanstalt für Medien NRW* (2021, S. 2) zeigt, dass der weit überwiegende Teil (durchschnittlich 76%) aller Befragten der vier Alterskohorten Hasskommentare im Netz wahrnimmt³⁵ und z. T. sogar mit Rückzug aus sozialen Medien reagiert (*Horten et al.* 2021, S. 91; *IDZ* 2019, S. 13, 28). Vor allem auch Jugendliche und Heranwachsende zwischen zwölf und 19 Jahren sind in besonderer Weise betroffen. So belegt bspw. die jüngste JIMplus-Studie (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, mpfs, [2022](#)), dass Hass im Netz gerade diese Gruppe „zum Schweigen bringt“. Die Befragten nehmen demnach deutlich wahr, dass Hass im Netz die Gesellschaft und auch das eigene Handeln beeinflusst. 57 Prozent sind der Meinung, dass Hatespeech die Meinungsfreiheit online einschränkt. Viele junge Menschen verstummen demnach: 40 Prozent der Befragten gaben an, Freund*innen zu haben, die sich wegen Hasskommentaren weniger an Online-Diskussionen beteiligen. Und ein Drittel postet aus Angst vor negativen Reaktionen die eigene Meinung gar nicht mehr öffentlich. Herausgestellt wird zudem, dass Hatespeech von drei Viertel der Mädchen und rund 60 Prozent der Jungen als Gewalt wahrgenommen wird!

Die Verdrängung von Menschen aus dem digitalen Raum gefährdet unsere Demokratie, denn „das Netz ist mittlerweile unser wichtigster Debattenraum“ (*von Hodenberg*, Fn. 57). Die ehemalige Facebook-Mitarbeiterin und Whistleblowerin Francis *Haugen* akzentuierte diesen Umstand noch während eines Interviews mit dem US-Fernsehsender CBS-News Ende 2021 „Wenn wir in einem Informationssystem leben, in dem es zu wütenden, hasserfüllten polarisierenden Kämpfen kommt, dann schwächt das unser Vertrauen in die Gesellschaft“.³⁶ Sie meinte damit auch extreme Inhalte, die Nutzer fesseln, weil sie Hass auslösen. Das Geschäftsmodell Hass um des Gewinns willen beunruhigt sie schon seit langem. Mit Blick auf Popitz bedeuten diese Zitate eine erste Bestätigung der einleitend ersten Fragestellung.

Dieser kursorische Ausblick zeigt Handlungsbedarfe. Behörden und Gesellschaft haben noch immer kein detailliertes aussagekräftiges phänomenologisches Lagebild. Obwohl diesbezüglich dringender Handlungsbedarf besteht, ein hohes Potenzial netzbasierter Hasskriminalität ist dennoch plausibel (*Ceffinato* 2020, S. 548). Das ist ein in vielfacher Hinsicht untragbarer Zustand, nicht nur weil behördliche Ressourcensteuerung für gewöhnlich auf verlässlichen statistischen Daten beruht, sondern auch weil Hasskriminalität kriminologisch als unerträgliches opfergruppenorientiertes „Botschaftsverbrechen“ (*ebd.*, S. 546) einzuschätzen ist. Das erfordert deutliche und nachhaltige gesamtgesellschaftliche Antworten, präventiv („CounterSpeech“, Aufklärung, Opferberatung etc.) wie repressiv. Es ist höchste Zeit zu handeln, der rechtsstaatlich gebotene Weg wird aber gewiss noch lang werden.³⁷ Diese Zeit

Speech“); rein behördliche zielgerichtete Meldewege gibt es auch, z. B. das seit 2019 aktive bayerische PPP-Projekt „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“; vgl. auch *Pfirter*, 2022.

³⁵ Von 59% (60 Jahre und älter) bis zu 98% (14-24-Jährige). Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass alleine Facebook (weltweit) im 1. Halbjahr 2021 im Bereich Hassrede 56,7 Mio. Inhalte wegen Verstoßes gg. ihre Community-Regeln entfernt hat, *Liesching*, 2022.

³⁶ *Wippenfürth*, 2022.

³⁷ Beispielhaft mit Blick auf die andauernde Auseinandersetzung zwischen dem BfJ und dem Betreiber der Plattform Telegram; vgl. auch mögliche Implikationen Fn. 31. Inzwischen ist wenigstens ein erster Kontakt via Videokonferenz zwischen den Betreibern der Plattform und Vertretern des Bundesinnen- und -

hat die Demokratie jedoch vielleicht schon nicht mehr, einerseits aufgrund der brisanten Ausgangslage, andererseits weil „neue Technologien, wie die Blockchain-Verschlüsselung oder die Allgegenwärtigkeit digitaler Netze („Metaversum“ bzw. „IoT“), die derzeit marktüblichen sozialen Netzwerke (vielleicht) bald schon zum Sperrmüll der Technologiesgeschichte verdammen“ werden (Kreye, Fn. 18) und damit völlig neue gesellschaftliche Herausforderungen anstehen.

3. Digitale Transparenz - Wirkung auf Normakzeptanz und -treue

Die Menschen werden im digitalen Raum nicht nur mit (Hass-)Kriminalität konfrontiert. Die anhaltende digitale Revolution eröffnet neben den beachtlichen dunklen Seiten des Netzes mit ständig neuen Tatgelegenheitsstrukturen und dessen besonderer Vulnerabilität zusätzliche soziale und berufliche Chancen. Dennoch erleben die Nutzer in diesem globalen „Interaktions- und Kommunikationsraum ohne physische Grenzen (stärker als je zuvor) Normbrüche als Normalität, (...) beherrscht von einer Art Unrechtskultur, in der der Bruch von Regeln die Normalität darstellt.“ Das Wechselspiel zwischen der Sichtbarkeit von Normbrüchen und weitgehender Unsichtbarkeit von normregulierender sozialer Kontrolle erzeugt eine bislang unerreichte „digitale Kriminalitätstransparenz“ (Rüdiger 2019b, S. 3; 2019c, S. 37ff.). Das Netz bewirkt wegen seiner Verbreitungswirkung zusätzliche „Verstärkereffekte“ (Ceffinato 2020, S. 546; Brodowski 2013, S. 513), setzt ob der (scheinbaren) Anonymität Anreize für Tatentschlossene und wirkt wegen der „kommunikativen Architektur sozialer Medien“ als Katalysator. Reflektierend auf die situative Dynamik wird dies als „digitale Vorwärtspanik“ beschrieben (Struck 2019, S. 59). Mit dem skizzierten Umfang und der inhaltlichen Intensität ist gerade mit der Hasskriminalität eine beachtliche „negative Symbolik“ verbunden, die auch bei kleineren und mittelschweren Verfehlungen geeignet ist, den demokratischen Rechtsstaat und die pluralistische Gesellschaft in Mitleidenschaft zu ziehen (Ceffinato 2020, S. 549; Kölbl 2017 § 60 Rn. 27). Die beeindruckenden Nutzerzahlen im Netz implizieren die Feststellungen zusätzlich.

Internetnutzung in Deutschland

94% der Bevölkerung in Deutschland nutzen das Internet, gut drei Viertel sogar täglich über mehrere Stunden. Ein Großteil der User unterhält mindestens ein Social Media-Profil³⁸, zwei Drittel nutzen Social Media, um sich „grundlegend“ zu informieren.³⁹ Obwohl der Wert inzwischen sinkt⁴⁰, fühlen sich immer noch mehr als zwei Drittel der Nutzer im Netz unsicher. Dazu trägt auch die Sorge vor Beleidigung, Mobbing und Hassrede bei, die stetig steigt (*bitkom research*, 2021). Allein diese wenigen Rahmendaten zeigen, gerade „soziale Medien (als Intermediäre) verändern (...) die Strukturen gesellschaftlicher Öffentlichkeit“. Sie bieten „Modi und Kontexte, die Kommunikationsinhalte für einen großen Personenkreis sichtbar und zugänglich machen.“ Man kann sie als „Social Software“, in welcher Privatsphäre und

justizministeriums dokumentiert (SZ, 04.02.2022, „Regierung könnte bis zu 55 Millionen Euro von Telegram fordern“).

³⁸ Key Facts der ARD/ZDF-Onlinestudie 2021.

³⁹ Kettner & Thorun, 2020, S. 2

⁴⁰ Obwohl die Bedrohung objektiv zunimmt. Diese Ambivalenz ist ggf. auf „Gewöhnungseffekte“ in Kombination mit der zunehmenden Abhängigkeit von digitalen Anwendungen zurückzuführen, Papsdorf, 2019, S. 150.

informationelle Selbstbestimmung nur bedingt beeinflussbar sind⁴¹, bezeichnen. Das sind Feststellungen, welche die theoretischen Annahmen von Popitz, insbesondere die erste Eingangsfrage, zusätzlich unterlegen.

Normakzeptanz und -treue in der Digitalisphäre

„Die Bedingungen für Normakzeptanz sind (gerade in der Digitalisphäre) komplexer, als (theoretische) Idealvorstellungen von (...) Generalprävention sie beschreiben. Zudem ist die Geltungskraft von Normen situationsabhängig (...). Die Folgen ausbleibender Normbestätigung sind zudem stark deliktsabhängig“ (Hörnle, 2011). Mit Blick auf die Digitalisphäre und deren besondere Tatgelegenheitsstrukturen erfährt diese Feststellung empirisch zusätzliches Gewicht. Die Anhebung der Entdeckungsrisikos und damit der (justiziellen) Sanktionswahrscheinlichkeit ist, wie erste empirische Befunde zeigen, deshalb gerade im Netz ein beachtenswertes Momentum: „Dass es strafgerichtliche Verurteilungen geben sollte, ist mit dem Verweis auf Generalprävention dem Grundsatz nach zu begründen. Dabei integriert das plausibelste Modell sowohl das Bemühen, das Verhalten von tatgeneigten Personen zu beeinflussen (negative Generalprävention), als auch das Bestreben, die Orientierungen von grundsätzlich normtreuen Personen zu unterstützen (positive Generalprävention), da sowohl Unterschieden zwischen Individuen als auch unterschiedlichen Deliktstypen Rechnung zu tragen ist“ (Kuhlen 1998, S. 62 f.).

Diese kurze Einleitung in das Unterkapitel lässt sich inhaltlich-theoretisch unter Hinweise auf die „Broken-Web-These“ (Rüdiger, 2018) zusätzlich unterlegen. Er reflektiert dabei auf die von Wilson & Kelling im Jahr 1982 erstmals in dem Periodikum „The Atlantic Monthly“ vorgestellte „Broken Windows-Hypothese“. Auch wenn deren empirische Validität inzwischen experimentell kritisch hinterfragt wird (Keuschnigg & Wolbring, 2015), hinsichtlich des Phänomens Hasskriminalität als Betrachtungsfolie dieses Beitrags erscheint der theoretische Grundgedanke dennoch nicht abwegig: „Wenn in einem System auf sichtbare Normverletzungen nicht zeitnah reagiert wird, kann dies zu immer weiteren Normverstößen führen.“ Es kann sich dadurch - analog zum Stadtteilbezug der analogen These und eine kritische Schwelle sichtbarer „Unordnung“ vorausgesetzt - eine Abwärtsspirale entwickeln. Die Folge ist die Schwächung der sozialen Kohäsion in einem Quartier (in unserem Bild in einem sozialen Netzwerk). Dieser Umstand wirkt als zusätzlicher Verstärker dieses „Teufelskreises“. In der digitalen Sphäre dürfte nach allem was wir inoffiziell, also kriminalstatistisch nicht belegt, wissen, diese kritische Schwelle längst überschritten sein. Hass-Postings sind dort ubiquitär, werden zudem unzählige Male gelikt und geteilt und verbreiten sich dergestalt auch über einzelne Filterblasen hinaus.

Nach diesem kurzen Einschub zurück zu den skizzierten generalpräventiven Ansätzen. Mit Blick auf Kuhlen (und Popitz) wäre es dann allerdings konsequent, ein daran orientiertes, strikt zweckrationales Strafjustizsystem unter Verzicht auf das Legalitätsprinzip zu konzipieren und sich für eine selektive Strafverfolgung zu entscheiden“ (Hörnle, 2011). Das ist nach bisheriger kriminalpolitischer Lesart aber eine zumindest gewagte Ableitung, in der Literatur (vgl. z. B.

⁴¹ Taddicken & Schmidt, 2017, S. 5ff.

nur Feltes et al., 1990) durchaus diskutiert, aber nie ernsthaft im kriminalpolitischen Diskurs angekommen.

In diese allgemeine generalpräventive Kontur ist - mit der gebotenen Vorsicht - das Argument der Erhöhung der individuellen Kosten einzuordnen und hinsichtlich seiner mutmaßlichen Wirkungen zu bewerten. „Die Abschreckungsdoktrin, Sanktionsfurcht als Mittel zur Eindämmung von Kriminalität“ zu erhöhen, zeigt grds. empirisch eher „mäßige Verhaltenslenkungseffekte.“ Allerdings, nach dem Konzept der „differentiellen Abschreckbarkeit“ sprechen jedoch vor allem „Individuen mit geringer Normakzeptanz, niedriger Selbstkontrolle und zahlreichen Freundschaftskontakten zu delinquenzaffinen“ Gleichgesinnten „jedenfalls moderat“ auf die Sanktionsrisikowahrnehmung an. Trotz „großer Asymmetrie zwischen dem, was vom Strafrechtssystem in Sachen ‚Deterrence‘ erwartet wird, und dem, was es realiter liefert“ (Hirtenlehner 2020, S. 97), könnte diese Gruppe dem Konzept „differentieller Abschreckung“ zugänglich sein. Aufgrund der inflationären Informationsdichte im Netz werden einzelne Informationen durch die Empfänger zwar häufig „nicht mehr richtig bedacht oder bewertet“ und lösen ggf. „hochfrequente Entscheidungsimpulse“ aus (Triest 2021, S. 220). Wenn man also unterstellt, dass eine nennenswerte Anzahl inkriminierter Posts und Kommentare in sozialen Netzwerken „nicht strategisch verfasst“ werden, „sondern vielmehr situativ entstehen“⁴² (Struck 2019, S. 54), ist die „differentielle Abschreckung“ in diesem Kontext eine beachtenswerte theoretische Annahme. Die Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit durch sicherheitsbehördliches Handeln, beim Phänomen Hasskriminalität sogar mittels „legislativ erzwungener“ Unterstützung von Intermediären (bea. allerdings Fn. 43), muss dann jedoch gleichzeitig durch nennenswerte (justizielle) Sanktionen oder deutlich wahrnehmbare soziale Reaktionen begleitet werden. Zusätzlich muss dieser Umstand - nach Popitz allerdings dosiert - ins öffentliche Bewusstsein münden. Aktuell gibt es jedenfalls vorsichtige empirische Belege (allerdings noch ohne Berücksichtigung der Übermittlungspflichten nach § 3a NetzDG), dass schon der bisherige intermediäre netzwerkrechtliche Einfluss messbare präventive Wirkung entfaltet: „We find evidence of a significant and robust decrease in the intensity and volume of hate speech in tweets tackling sensitive migration-related topics. (...) Our results highlight that legislation for combating harmful online content can influence the prevalence of hate speech even in the presence of platform governance mechanisms“ (ZEW, 2021; Liesching, 2022).

Die Popitz'sche Theorie in der Wirkungsanalyse

„Digitaler Hass hat in Deutschland qualitativ wie quantitativ stark zugenommen und erreicht mittlerweile ein demokratiegefährdendes Ausmaß“ (Pfirter 2022, S. 4). So wird das Internet anteilig signifikant zur „antidemokratischen Formierung“ und bietet eine beachtliche „Gelegenheitsstruktur für die inflationäre Verbreitung menschenfeindlicher Äußerungen, toxischer Narrative, manipulativer Inhalte (...) sowie radikaler politischer Ideologien“ (IDZ

⁴² Obwohl diese Annahme grds. der Feststellung des BVerfG (Beschluss v. 19.12.2021, 1 BvR 1073/20, Rn. 36) widerspricht, wonach „bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet“ werden darf, was „unter der Berücksichtigung der konkreten Kommunikationsumstände grds. auch für textliche Äußerungen in den ‚sozialen Netzwerken‘ im Internet“ gilt.

2021, S. 23). Allein diese Befunde implizieren - nicht nur, vor allem aber - bei diesen Phänomenen und trotz fehlenden validen kriminalstatistischen Nachweises (Fn. 2; *Plank*, 2020) eine weitreichende phänomenologisch-deliktische „digitale Kriminalitätstransparenz“ (*Rüdiger* 2021a, S. 73ff.). Angesichts der mutmaßlichen Dimension muss man in der Folge wohl von einem „Verlust der Präventivwirkung des Nichtwissens“ ausgehen. Jedenfalls theoretisch, wie am Beispiel der Analysefolie Hasskriminalität klar wird, aber auch rechtstatsächlich ist damit ein gewichtiges Problem für die Normakzeptanz und -treue in der digitalen Sphäre verbunden. Mit dem im Gegensatz zu den Sicherheitsbehörden wegen der phänomenologisch-deliktisch hohen Dunkelziffer („relatives Dunkelfeld“) bei Internet-Usern zweifellos in breiter Streuung vorhandenen Wissen hierüber steigt die Wahrscheinlichkeit weiterer Normverletzungen. Dafür gibt es sowohl experimentelle (*Dieckmann* et al. 2011, S. 76, 79) als auch alltagspraktische Belege. Derzeit wird dies gerade am Beispiel der massiv zunehmenden, intermediär gestützten Mobilisierung für sogenannte „Corona-Spaziergänge“ in besonderer Weise deutlich. Für derartige Veranstaltungen wird trotz versammlungsrechtlicher Verbote intensiv geworben und dabei auch zu zivilem Ungehorsam bis hin zu Straftaten aufgerufen. Zudem werden die Sicherheitsbehörden mitunter gezielt durch zahllose dislozierte Scheinanmeldungen mit dem Ziel an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht, den Rechtsstaat öffentlich vorzuführen. Dieser Eindruck, etwa wenn sich durch eine derart bedingt einsatztaktische Zerfaserung der Einsatzkräfte die Polizei plötzlich in geringer Anzahl scheinbar unvorbereitet einem „Mob“ gegenüber sieht, der - dirigiert von einigen wenigen Protagonisten und ohne Ordner oder Versammlungsleiter, auf die deeskalierend eingewirkt werden könnte - polizeiliche Absperrungen gewaltsam überrennt, ist für die Mehrheit der Bevölkerung zutiefst irritierend und provoziert den Eindruck von Unprofessionalität. Die mediale Berichterstattung hierüber impliziert zusätzlich ein negatives Bild hilflos wirkender Sicherheitskräfte, die geltendes Recht scheinbar nicht durchzusetzen in der Lage sind.

Es gibt hinsichtlich des Verständnisses einerseits von Recht und Gesetz, andererseits von Notwendigkeit und Wirksamkeit (in-)formeller sozialer Kontrolle also offenkundig eine Diskrepanz zwischen dem Netz und der analogen Welt (*Triest* 2021, S. 232f.). „Der Traum von einer digitalen Sphäre, in der man sich frei informieren kann, in der sich Menschen mit gleichen Interessen treffen und austauschen können, der Traum von einem virtuellen Raum, in dem man wertschätzend und taktvoll miteinander umgeht, sich gegenseitig gelten lässt und Rücksicht aufeinander nimmt - dieser Traum scheint ausgeträumt“ (*Christe-Zeyse* 2021, S. 8).

Die Gewissheit, dass soziale Normen, Konventionen und die Struktur des Sozialen sowohl Voraussetzungen für als auch Gegenstand der Digitalisierung sind (*Weizenbaum Institut, o. D.*), ist zwar theoretisch vorhanden, es mangelt jedoch an der konsequenten Umsetzung dieser Erkenntnis (*Rüdiger*, 2019b). Während Teile der Intermediäre an der Konservierung dieses Zustandes offenkundig ein wirtschaftliches oder/und politisches Interesse haben⁴³, ist dieser

⁴³ Anders lässt sich die fehlende Mitwirkungsbereitschaft von Telegram nach NetzDG 2017 (BR 24, 17.01.2022, „BKA will Telegram mit Anfragen fluten“) bzw. anderer verpflichteter Techkonzerne (Fn. 31) nach NetzDG 2021 (insbesondere mit Blick auf § 3a NetzDG, vgl. z. B. *Hoppenstädt & Diehl*, Spiegel Netzwelt, 28.01.2022, „So ermittelt das BKA ab Februar gegen Onlinehater“) nicht erklären. Von Hodenberg (2022, Fn. 57) spricht in diesem Kontext auch von der „Arroganz der Social-Media-Plattformen“. In diesem Kontext interessant sind auch

Zustand kriminal- und gesellschaftspolitisch inakzeptabel. Zudem besteht die latente Gefahr, dass unangemessene sozio-emotionale Gepflogenheiten bis hin zu massiven Drohgebärden ohne taugliche Gegenmaßnahmen von der digitalen Sphäre in die analoge Welt überschwappen. Das erzeugt dann im Gegensatz zum Popitz'schen Theorem „*ein vergleichsweise (un-)günstiges Bild der Geltungsstruktur sozialer Normen*“ (ebd., S. 14), noch dazu bei hoher medialer „*Verhaltenstransparenz*“ (ebd., S. 6).

Das belegt ein weiteres aktuelles Beispiel, nämlich die „spontanen Treffen“ von Gegnern der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen vor oder in der Nähe von Wohnadressen politischer Repräsentanten, z. T. begleitet von massiven Drohungen bis hin zu Tötungsfantasien im Netz, nicht nur auf Landes-, sondern zunehmend auf kommunaler Ebene (DEFUS, [2022](#)). Gerade auch für letztere Gruppe, die tagtäglich in unmittelbarem Bürgerkontakt stehen, sind die psychosozialen Auswirkungen prekär. Ein solches Klima der Einschüchterung, gleichermaßen von den Tätern beabsichtigt wie gesellschaftlich unerträglich, muss konsequent unterbunden werden.

Solche höchst bedenklichen Auswüchse sind aber nicht nur allein ein rechtliches Problem, sondern vielmehr auch ein allgemeiner Teil „digitaler Kultur“ (Pfirter 2022, S. 5). Der Diskurs über netzkulturelle Aspekte ist jedoch primär eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nur für einen kleinen Ausschnitt hiervon tragen in der Folge die Sicherheitsbehörden unmittelbar Verantwortung im Rahmen staatlicher Eingriffsverwaltung. Das Stichwort hierzu lautet Gestaltung und Durchsetzung (in-)formeller Sozialkontrolle, die in der Digitalosphäre von den Sicherheitsbehörden wiederum nur in einer gefestigten Rückkoppelungsschleife mit der Zivilgesellschaft überhaupt nachhaltig beeinflusst werden kann.

Solche digital initiierten illegalen Protestformen rufen in der Folge aber auch eine von den Initiatoren sicher bewusst provozierte kriminalpolitische Diskussion hervor⁴⁴, die wiederum dazu dient, den demokratischen Rechtsstaat als unersättlichen Leviathan mit „diktatorischem Impetus“ zu brandmarken. Dieser mittelbare Angriff auf die Grundpfeiler des Staates zielt auf eine emotionale Mobilisierung der breiten Mitte unserer Gesellschaft. Das ist perfide, denn das gesellschaftliche Reflexionsniveau nimmt in reizüberfluteten, Teaser orientierten Zeiten ab: „Wir ertrinken in Informationen, aber wir hungern nach Wissen“ (J. Naisbitt). Das führt uns auch zurück zu Popitz: Wir „*überschätzen, sofern wir es nicht ausdrücklich reflektieren, unser Informationsniveau im Alltag stark*“ und orientieren uns an „*psychologischen Versionen, die wir uns voneinander zurechtlegen.*“ Diese gedankliche „*Extrapolation (...) kompensiert und verdeckt die Informationslücken*“ (Popitz 1968, S. 7). Auch hieraus erwachsen mutmaßlich intendierte Verstärkereffekte.

die Einlassungen der Facebook-Whistleblowerin Frances Haugen (vgl. Zeit online, 04.11.[2021](#)), die dem Konzern unterstellt, die Plattform „*ignoriere interne Hinweise auf für Nutzer schädliche Entwicklungen*“. Problematisch sei insbesondere die „*Verstärker-Rolle heutiger Systeme, die die extremsten Inhalte an die meisten Menschen verteilen.*“ Die Politik müsse die Konzerne bspw. mittels regelmäßiger Transparenzberichte und Offenlegung bestimmter Funktionsautomatismen zwingen, derartige systemimmanente Risiken verbraucherfreundlich abzustellen.

⁴⁴ Deren Inhalte sich von der Einschränkung des Kronjuwels rechtsstaatlich-demokratischer Öffentlichkeit, dem Versammlungsrecht, über eine signifikante Ausweitung des Straf- oder Strafsanktionsrechts bis hin zum „Geo-Blocking“ eines Messengerdienstes erstrecken.

Derlei skizzierte Umstände sind - cum grano salis - geeignet, Hand an die Wurzeln gesellschaftlicher Kohäsion zu legen und Sepsis bis in die Mitte der Gesellschaft zu transportieren. Bei all diesen von den Gegnern des Rechtsstaats digital beschleunigten, soziokulturell und politisch intendierten Absichten, die in nachhaltiger Counter-Action nur mittels eines breiten gesamtgesellschaftlichen Diskurses entlarvt und bekämpft werden können, sind auch bei Polizei und Justiz noch einige digitale Hausaufgaben unerledigt. Die dargelegten potenziellen Wirkungen erfordern eine angemessene und nachhaltige Antwort des Rechtsstaates, und zwar auf allen gesellschaftlichen Ebenen unter nachhaltiger demokratisch-diskursiver Aktivierung der Selbstheilungskräfte der Zivilgesellschaft.

4. Bedeutung „digitaler Polizeiarbeit“ in diesem Kontext

Die Bedeutung „digitaler Polizeiarbeit“ hat nicht nur im Kontext der Hasskriminalität viele rechtliche, strukturelle, taktische und dienstbetriebliche Facetten, die im Rahmen dieses Beitrags nicht annähernd adäquat entfaltet werden können. Auch wenn einzelne stichpunktartige Ausflüge zu in diesem Gesamtkontext wichtigen Themenfeldern zum Gesamtverständnis der komplexen Problematik beitragen helfen, konzentriert sich dieses Kapitel auf die Hasskriminalität als gewählte Analysefolie des Beitrags.

Es wurde deutlich, dass die Popitz'schen Theoreme grds. auch im digitalen Raum Geltungskraft entfalten, auch wenn Tiefe und Reichweite empirisch noch nicht exakt ermittelt sind. Die damit verbundenen Gefahren, zumal in einer digitalisierten Welt ohne räumliche und soziale Grenzen potenziert, sind evident. „Dosis sola venenum facit!“ (S. *Hahnemann*). Diese Entwicklung impliziert die *Ovid'sche* Formel „Principiis obsta -Wehret den Anfängen!“

Parallel zur nachhaltigen Aktivierung der Zivilgesellschaft als primär politische Aufgabe auf diesem Sektor, benötigt eine zunehmend digitalisierte Gesellschaft eine leistungsfähige, digital kompetente und auch im Netz präsenste Polizei (*Bayerl & Rüdiger, 2018a*) und Justiz. Diese angesichts der skizzierten Herausforderungen gewaltige Aufgabe ist aktuell nur bedingt erfüllt (*Triest 2021, S. 231; von Hodenberg, 2022, Fn. 57*). Die Sicherheitsbehörden haben zum einen derzeit keinen umfassenden Überblick (Lagebild) was sich im höchst dynamischen digitalen Raum phänomenologisch / deliktisch zuträgt. Trotz aller inzwischen erzielten Fortschritte verfügen sie zum anderen nicht in hinreichendem Ausmaß und in der gebotenen Tiefe über die (logistischen bzw. rechtstatsächlichen) Mittel und umfassenden interdisziplinären Kenntnisse in der Breite, das Phänomen Cyberkriminalität, als kleinen Ausschnitt hieraus die Hasskriminalität, nachhaltig einzudämmen (vgl. bspw. *Acker, 2021; Burba, 2019; Kraemer, 2018; Krause, 2021; Plank & Fiedler, 2022; Rüdiger, 2018, 2019b; Triest, 2021*).

Gestalt und Umfang – Desiderata?

Als „Ausfluss des Gedankens einer Gefährdungsumkehr“ (*Ceffinato 2020, S. 549*) muss die Antwort des Rechtsstaates auf Hasskriminalität sozial sichtbar sein. „Die Botschaft der Hassverbrechen erfordert eine starke Gegenbotschaft der Nicht-Tolerierung“ (*Schneider 2003,*

S. 502), präventiv wie repressiv. Die Polizei ist hierbei ein Player unter vielen, wenn auch ein bedeutsamer.

„Digitale Polizeiarbeit“ und die „Wehrhaftigkeit des digitalen Raums“ („Defensible Digital Space“⁴⁵)

Dieses Kapitel beispielhaft einleitend tweetet der neue Bundesjustizminister im Januar 2022:



Am gleichen Tag verlinkt er auf seinem Account ein Interview, welches er mit der Passauer Neuen Presse ([PNP](#)) unter der Überschrift „Fahndungsdruck im Netz erhöhen“ geführt hat. Er kommentiert den Link mit den Worten: „Wir erwarten die Präsenz der Polizei auf öffentlichen Plätzen der analogen Welt. Also muss die Polizei auch auf öffentlichen Plätzen der digitalen Welt präsent sein und einschreiten, wenn dort Recht verletzt wird.“

Diesen Gedanken greift *Rüdiger* (2022) explizit auf und ergänzt, dass die Polizei im Netz sichtbar und auch ansprechbar sein müsse, bspw. durch eine öffentliche Kommentierung / veranlasste Sperrung mutmaßlich strafbarer Postings mit Hinweis auf Einleitung eines Strafverfahrens oder durch ein fortentwickeltes, barriere- und medienbruchfreies Konzept von Online-Wachen, im Idealfall im Gegenstromverfahren. Da die Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit bei den meisten Delikten im Netz „massiv niedriger ist als bei vergleichbaren analogen Delikten“, gehe es um eine „digitale Generalprävention“, um eine „Ent-Normalisierung kriminellen Verhaltens im Netz.“ Für viele Menschen präsentiere sich „das Internet (affektiv) als quasi-rechtsdurchsetzungsfreier Raum.“ *Rüdiger* fordert daher, Sicherheitsbehörden müssten endlich die Vorstellung eines „digitalen Dualismus, (also die Auffassung, dass) das, was im Netz passiert, kaum Auswirkungen auf den physischen Raum habe“, aufgeben.

Mit Blick auf das thematische Transportmittel der Hasskriminalität kann man *Rüdiger* durchaus zustimmen, wenn er behauptet, „Enthemmung kann im Netz beginnen und sich auf den physischen Raum (gewaltsam) übertragen.“ Diese Passagen provozieren die generelle Frage nach der „Wehrhaftigkeit des digitalen Raums“ und dem polizeilichen Beitrag hierzu. Theoretische Überlegungen für den analogen Raum existieren seit den 1970er Jahren und *Oscar Newmans* „Defensible Space-Ansatz“, den *Ehlert & Rüdiger* (2020) gedanklich als „Defensible Digital Space“-Idee aufgreifen.

⁴⁵ Vgl. *Ehlert & Rüdiger*, 2020

Der digitale Raum ist im Jahr 2022 sicher kein polizeifreier Raum mehr (Rüdiger, 2017). Angesichts der ungeheuren netzprozessualen Dynamik⁴⁶ und des im Gegensatz zum Hellfeld mutmaßlich exponentiellen Dunkelfeldes netzimanenter Devianz mit ihrer typischen transnationalen Ausprägung, scheinen die Sicherheitsbehörden trotz herausragender kasuistischer Erfolge in kollegialer internationaler Zusammenarbeit aber immer noch beständig mehrere Schritte hinter der Entwicklung zurück zu sein. Dabei sind die vorgeschlagenen und notwendigerweise öffentlich sichtbaren Online-Streifen gerade beim Thema „Hate Speech“ als komplementäre Maßnahme essenziell und werden auch seit vielen Jahren bereits praktiziert. Die nachdrückliche Erhöhung der Intensität derselben als wirksames Remedium für die deliktischen Informationslücken der digitalen Sphäre zu erachten, mutet hingegen angesichts der beschriebenen Lage geradezu naiv an. Angesichts der aktuellen und für die nächsten Jahre prognostizierten Datenvolumina im Netz käme dies im Übrigen auch bei ganz erheblicher Ausweitung der Ressourcen nur der sprichwörtlichen Suche nach der Nadel im Heuhaufen gleich. Dennoch, schon weil die kriminalstatistische Erkenntnis, dass sich die Kriminalität bei im Langzeitvergleich deutlich sinkender Tendenz in den meisten Deliktsgruppen des analogen Raums über das „Tatmittel Internet“ zusehends in den digitalen Raum verlagert tendenziell eindeutig ist, ist ein sicherheitsbehördliches Umdenken erforderlich. Personelle Ressourcen zur Bekämpfung digitaler Devianz müssen nennenswert verstärkt werden. Da angesichts haushaltspolitischer Zwänge vor dem Hintergrund gewaltiger gesellschaftlicher Herausforderungen (Bewältigung der Folgen der Pandemie; Klimaschutz etc.) eine deutliche Aufstockung des Personals der Sicherheitsbehörden unwahrscheinlich ist, führt der Weg zu diesem Ziel nur über behördeninterne Ressourcenverschiebung. Berücksichtigt man die rechtlichen, technischen, soziokulturellen und vor allem die Aufwände für die erforderliche Aus- und Fortbildung hierbei, handelt es sich um eine gewaltige intra- und interbehördliche Transformationsleistung. Dazu muss alles Bisherige auf den Prüfstand, verbunden mit der Bereitschaft, alte Zöpfe abzuschneiden., was z. T. wohl auch der föderalen Struktur, die bei der Kontrolle des Phänomens Cyberkriminalität eher hinderlich ist, geschuldet sein dürfte.

Grundlage nachhaltiger und Phänomen orientierter digitaler Polizeiarbeit kann nur ein zutreffendes (kriminalstatistisches) Lagebild sein, wovon wir in Deutschland aus vielerlei Gründen noch weit entfernt sind (Plank, 2020). Ausgehend von der Annahme eines - wie dargelegt - mutmaßlich hohen relativen deliktischen Dunkelfelds bei diesem Phänomen ist eine niederschwellige digitale Erreichbarkeit der Polizei grundlegend. Diese sollte barrierefrei angelegt werden, also eine möglichst komplikations- und medienbruchfreie sowie sichere Übermittlung digitaler Beweismittel ermöglichen.⁴⁷ Idealerweise sollte sie im Gegenstromverfahren unter zeitnaher direkter Kommunikation funktionieren, nicht nur wegen notwendiger Rückfragen im Einzelfall. Auch im Sinne allgemeiner oder komplementärer Beratungs- oder Hilfeleistung bis hin zur Vermittlung zu kompetenten

⁴⁶ Denken wir nur an die bereits in der Umsetzung befindlichen Pläne des Netzes als „Metaverse“, eine Art globale virtuelle Realität, in der die Menschen nur noch als kryptisch gekennzeichnete Phantasie-Avatare auftreten.

⁴⁷ Das ist erstaunlicherweise bei weitem noch nicht überall in Deutschland gewährleistet, vgl. IDZ 2021, Kurzfassung, S. 14.

interdisziplinären Netzwerkpartnern wäre ein im Gegenstromverfahren organisiertes Verfahren hilfreich. *Rüdiger* (2018) geht sogar noch weiter und identifiziert Bedarf für ein umfassenderes „digital community policing“. Damit wäre allerdings ein Paradigmenwechsel verbunden. Hierfür gibt es sicher viele technische, organisatorische und auch rechtliche Hürden, gleichwohl gehört einer solchen digitalen Kontakthanbahnung wohl die Zukunft, schon um den Beweis digitaler polizeilicher Handlungskompetenz anzutreten und derart Anzeige- oder Kontakthemmnisse, allgemein ausgedrückt digitale Distanz zu minimieren. Das muss polizeilich auch nicht unbedingt regional organisiert werden. Überregionale, sicherheitsbehördlich vernetzte Verbundlösungen sind durchaus vorstellbar. Eine derartige gut organisierte interdisziplinäre („Krisen-“) Kommunikation könnte bspw. auch zur Steigerung der digitalen Resilienz Betroffener einen nennenswerten Beitrag leisten.

Vor dem Hintergrund einer rasanten Technisierung, zahlloser neuer, stetig anspruchsvollerer IT-Anwendungen und beständig wachsender und immer schneller verfügbarer Datenbestände im Netz wird der Ausbau der strategischen und operativen Analysefähigkeit der Polizei („Berufsbild Datenanalyst“), Phänomen orientiert gerade mit Blick auf eine verfassungsgemäße, jedoch inhaltlich hinreichende toolunterstützte Social Media Intelligence⁴⁸ (OSINT), bedeutsam. Da das Modell einer anlass- und ereignisunabhängigen (Höchst-)Speicherungspflicht für Verkehrsdaten⁴⁹ (vulgo „Vorratsdatenspeicherung“) in Erwartung der ausstehenden Entscheidung des EuGH im Frühjahr 2022 wohl endgültig der Vergangenheit angehören dürfte⁵⁰, wird die operative Analysefähigkeit auf diesem Feld zur digitalen Ermittlungsunterstützung herkömmlicher kriminalistischer Methodik immer wichtiger, um Verursachern inkriminierter Posts auf die Spur zu kommen. In Deutschland hat sich jedenfalls nach meiner Wahrnehmung bisher nur das LKA Hamburg in einem zweijährigen Projekt (2019 – 2021) mit der Entwicklung eines solchen kriminalitätsanalytischen Berufsbilds intensiver beschäftigt. Die Ergebnisse reichen deutlich weiter als das bisherige bei der deutschen Polizei eingeschränkte Verständnis von einem „crime analyst“, weit überwiegend aus den eigenen Reihen des Vollzugsdienstes rekrutiert und fortgebildet. Eine solche hochqualifizierte relationale Datenanalyse unter Nutzung komplexer Tools unterscheidet sich in jedem Fall erheblich von der herkömmlichen ereignisbezogenen Lagebilderstellung, wie sie derzeit auf regionaler Ebene üblicherweise stattfindet.

Digitale polizeiliche Präsenz muss also vor allem sichtbar werden. Das bedarf innovativer polizeilicher Präsenzformate, etwa durch entsprechende Hinweise auf die Sperrung inkriminierter Posts, verbunden mit der Botschaft, dass ein Strafverfahren eingeleitet worden

⁴⁸ Auch wenn in der Literatur hierzu inzwischen mehr und mehr Zweifel angemeldet werden, ob die „Ermittlungsgeneralklausel“ des § 163 StPO zur Account- bzw. Plattform übergreifenden, ggf. KI-unterstützten Recherche in öffentlich verfügbaren Datenbeständen ausreicht (vgl. nur *Martini*, 2016; *Rückert*, 2017). Zudem könnte ein derartiges Vorgehen Konflikte mit den Gemeinschaftsstandards derartiger Dienste hervorrufen (vgl. [FB](#), Nutzungsbedingungen, Kap. 3, Ziff. 2.3).

⁴⁹ Vgl. BGBl. I Nr. [51](#) vom 17.12.2015, S. 2218

⁵⁰ EuGH, PM Nr. [206/21](#) vom 18.11.2021; die Skizze der Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH lässt dies jedenfalls unschwer vermuten. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass andere anlassbezogene Ermittlungsinstrumente, z. B. die komplizierte, sehr aufwändige und netzwerkintensive „[Login-Falle](#)“, vgl. Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. [109](#), Einzug halten.

ist, oder auch durch eine intensivere Nutzung von Kommentarfunktionen sozialer Netzwerke durch die Polizei (Rüdiger, 2022).

5. Abschließende Reflexion / Ausblick

Eine klug und nachhaltig angelegte digitale Polizeiarbeit wird künftig nicht nur beim Phänomen „Hasskriminalität“ zum Lackmus-Test für Polizei und Justiz. Ein general- und spezialpräventives Versagen hätte in Zeiten ohnehin angespannten Vertrauens in den Staat und seine Organe - und mit Blick auf die Popitz'schen Theoreme - zusätzlich fatale Verstärkerwirkungen. Obwohl dem Phänomen Hate Speech inzwischen eine höhere Wertschätzung bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften beigemessen wird, „bestehende Strukturdefizite bei der Ermittlung der Täter sind Hindernisse, die Normtreue von Delinquenten zu steigern“ (Ceffinato 2020, S. 563). So sind z. B. die von Telemediendienstleistern künftig zu übermittelnden IP-Adressen „ohne eine auch nur kurzfristige Speicherung der Nutzer für die Strafverfolgungsbehörden oftmals schlicht wertlos, weil damit nicht auf die Anschlussinhaber des Internetzugangs geschlossen werden kann“ (Krause, 2021). Ob dieses Defizit kurzfristig beseitigt werden kann, ist hingegen fraglich. Die Konstruktion einer an den Grundsätzen des BVerfG⁵¹ orientierten Speicherpflicht dauerte fast sieben Jahre (2010 – 2017; Fn. 49) und wurde noch vor Inkrafttreten am 01.07.2017 faktisch bis heute ausgesetzt. Setzt die Kriminalpolitik nach dem Urteil des EuGH und den anschließend ausstehenden Urteilen des BVerwG und des BVerfG wie zu erwarten in der Sache künftig auf neue Ermittlungsinstrumente, etwa die bereits erwähnte „Login-Falle“ (Fn. 50), bestehen hierfür derzeit weder konkrete gesetzgeberische Entwürfe, ja noch nicht einmal taugliche und netzwerkkonforme Schnittstellen⁵² zur notwendigen mehrstufigen Datenübermittlung. Angesichts der erklärten phänomenologischen Ziele des Gesetzgebers (Fn. 7), zusätzlich verstärkt durch die bisher fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Telemediendienstleister (Fn. 43⁵³), ein höchstkritischer Zustand i. Z. m. der Stabilisierung von Normakzeptanz und -treue im Netz. Schließlich kommen Eifert et al. (2019, S. 151) im Rahmen der Evaluation des NetzDG 2017 zu der Auffassung, dass die Einführung bislang „(...) nur begrenzt zu einer Effektivierung der Strafverfolgung“ geführt habe, ja auf der Grundlage der Neuregelung noch nicht einmal „ein Gesamtbild über Ausmaß und Umgang mit dem geregelten Segment von Hate Speech zu gewinnen“ war.

War in der „prä-digitalen Gesellschaft“ die örtliche Zuständigkeit nach dem Prinzip, die „Polizei soll dort zuständig sein, wo sie auch vor Ort sein kann“, im föderalen Aufbau der Bundesrepublik ein naheliegendes und tragfähiges Konzept (Rüdiger, 2022), müssen die Sicherheitsbehörden im Netz lernen, länderübergreifend bzw. transnational zu denken und zu handeln. Das ist nicht nur rechtstatsächlich schwierig, sondern verletzt ggf. auch in dieser Denk- und Handlungsstruktur logisch erscheinende Eigeninteressen. Warum soll sich bspw.

⁵¹ Urteil des Ersten Senats vom 02.03.2010, 1 BvR 256/08

⁵² Vgl. etwa die mehrstufige Vorgangsbeschreibung von D 64 (<https://d-64.org/login-falle/>, zugegriffen: 30.01.2022), einer NGO, die den Begriff im Jahr 2021 eingeführt hat.

⁵³ Das BKA will deshalb wohl ggü. Telegram ein sicherheitsbehördliches Zeichen setzen und hat im Januar 2022 eine „Task Force Telegram“ gegründet (PM vom 26.01.2022, zugegriffen: 30.01.2022).

ein regionales Polizeipräsidium die jährliche Entwicklung der Kriminalstatistik als Indikator für den Erfolg eigenen Tuns durch eigeninitiative anlass- und ereignisunabhängige Online-Streifen, wie jüngst von Bundesjustizminister Buschmann gefordert, verderben? Diese Tätigkeit ausgelagert auf Zentralstellen erzeugt dort sehr schnell Arbeitslast, die zusätzliche Ressourcen erfordert, oder aber ruft Ungemach bei der Suche nach einer regionalen Bearbeitungsstelle hervor, die bei diesem Phänomen oftmals weder tatortzuständig⁵⁴ ist, noch den Eintritt des Handlungsunrechts bei einem regionalen Opfer feststellen kann.

Bei all der Notwendigkeit des Ausbaus digitaler Polizeiarbeit, vor allem der Präsenz der Polizei im Netz und speziell auf Social Media Plattformen, darf auch die Gefahr nicht übersehen werden, dass die Vielfalt verfügbarer digitaler Kommunikationskanäle Betroffenen zahlreiche Ausweichmöglichkeiten eröffnet, auf die dann nur noch unter deutlich erschwerten (tatsächlichen und rechtlichen) Bedingungen sicherheitsbehördlich zugegriffen werden kann.⁵⁵ Das kann beim Phänomen Hasskriminalität latent gefahren erhöhend wirken, weil sich derartige geschlossene Nutzergruppen in ihrer Blase ggf. deutlich schneller „radikalisieren“. Gewaltübersprünge in die analoge Welt werden so u. U. wahrscheinlicher (*Apostel* 2019, S. 290f.).

Bilanzierend lässt sich feststellen, die Kriminalpolitik und die Sicherheitsbehörden haben auf das Phänomen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mitunter auch darüber hinaus reagiert. Dennoch sind die Behörden trotz hoher digitaler Kriminalitätstransparenz dieses Deliktsfeldes noch weit davon entfernt, die Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit Phänomen adäquat zu steigern. Dafür gibt es zahlreiche Gründe, auch solche, die außerhalb der Einflussphäre der Sicherheitsbehörden liegen, aber eben auch einige, die schon jetzt durch veränderte Schwerpunktsetzung und Ressourcenverschiebung beeinflussbar wären.

Das Phänomen digitale Hasskriminalität lässt sich, wenn überhaupt, nur in einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz angehen. Das ist schon deshalb folgerichtig, weil die Übermittlungspflicht nach NetzDG Beschwerde orientiert ausgestaltet ist⁵⁶, also noch deutlich mehr Betroffene dazu bewegt werden müssen, inkriminierte Sachverhalte zu melden und damit das relative Dunkelfeld bei den Sicherheitsbehörden ausleuchten helfen.⁵⁷ Deshalb ist es aus sicherheitsbehördlicher Sicht gerade wegen des Zögerns der inzwischen verpflichteten Telemediendienstleister, sich an der zeitgerechten Übermittlung inkriminierter Posts nach § 3a NetzDG an das BKA neu zu beteiligen, richtig, künftig zusätzlich möglichst viele in diesem Phänomenbereich tätige NGO's zu aktivieren und derart auch den zivilgesellschaftlichen Druck

⁵⁴ Gerade bei der Phänomenkategorie „Tatmittel Internet“ werden so genannte „Auslandsstraftaten“ oder solche mit „Tatort unbekannt“ nicht in der PKS ausgewiesen und erzeugen somit keinen kriminalstatistisch nachweisbaren Arbeitsaufwand. Diese beiden Kategorien werden zwar seit 2017 gesondert in eine Nebenstatistik ausgelagert. Weil dies bis heute noch nicht bundeseinheitlich umgesetzt wird, ist diese nicht öffentlich verfügbar.

⁵⁵ *Kettner et al., 2020*, S. 9, bezeichnen dieses Phänomen als „Dark Social“, verursacht durch „Deplatforming“ der Telemediendienstleister.

⁵⁶ §§ 1 Abs. 4, 3a Abs. 2 Nr. 1 NetzDG; *Liesching, 2022*.

⁵⁷ Dort müssen dann aber auch von Anfang an, von der Polizeiinspektion bis zum Kriminalkommissariat, Verfolgungswille und Ermittlungskompetenz vorhanden sein. Daran scheint es offensichtlich nach wie vor zu mangeln (*von Hodenberg, Interview, SZ, 03.02.2022*, „Da muss unser Rechtsstaat endlich alle Mittel ausschöpfen“).

auf sich offenkundig nach wie vor in der scheinbaren Anonymität des Netzes sicher fühlende Delinquenten aufzubauen, denn „law without enforcement is just a good advice!“ (A. *Lincoln*)

Literatur:

Achleitner, Ranjana Andrea (2020). Rechtsdurchsetzung im digitalen Staat durch Internetprovider. In *Der digitalisierte Staat – Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat*, S. 265 – 286. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Acker, Frank-Holger (2021). Cyberkriminalistik: Ist die Polizei auf dem digitalen Auge blind? In *Kriminalistik (75) Heft 2*, S. 67 - 71.

Anti-Defamation League - ADL (2012). Hate Crime Laws. Zugegriffen: 10.01.2021.

Apostel, Christoph (2019): Hate Speech – zur Relevanz und den Folgen eines Massenphänomens. In *KriPoz (4) Ausgabe 5*, S. 287 – 292.

Bayerl, Petra Saskia / Rüdiger, Thomas (2018). Braucht eine digitale Gesellschaft eine digitale Polizei? In *Deutsche Polizei*, Heft 7, S. 4 – 14.

bitkom research (2021). Vertrauen und Sicherheit in der digitalen Welt. Zugegriffen: 22.01.2022.

BKA (2021). Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. Bundesweite Fallzahlen. Zugegriffen: 19.01.2022.

BKA (2020). Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (i. d. Fassung vom 01.01.2020). Zugegriffen: 19.01.2022.

BKA (2016). Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Zugegriffen: 19.01.2022.

BMI/BMJV (2021). Dritter Periodischer Sicherheitsbericht.

BpB (2017). Strategien gegen Hate Speech. Zugegriffen: 28.01.2022.

Brodowski, Dominik (2013). Anonyme Ehrverletzungen in Internetforen: Ein Lehrstück strafrechtlicher (Fehl-)Regulierung. In *JR*, Heft 11, S. 513 – 523.

Bug, Mathias / Kraus, Martina / Walenda, Bartosz (2015). Analoge und digitale Unsicherheiten: Eine neue Perspektive auf Kriminalitätsfurcht. In *DIW Wochenbericht*, Nr. 2, S. 280 – 287.

Burba, Matthias (2019). Zukünftige Anforderungen an Polizeivollzugsbeamte aus kriminaltechnischer Sicht. In H.-J. Lange, T. Model & M. Wendekamm, *Zukunft der Polizei. Trends und Strategien*, S. 153 – 160. Wiesbaden: Springer VS Verlag.

Ceffinato, Tobias (2020). Zur Regulierung des Internet durch Strafrecht bei Hass und Hetze auf Onlineplattformen. In *ZStW (132)*, Heft 3, S. 544 – 663.

Christe-Zeyse, Jochen (2021). Vorwort in Rüdiger, T. (Hrsg.), *Zukunft digitaler Polizeiarbeit*, S. 8 – 9. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Cohen, Lawrence E. / Felson, Marcus (1979). Social change and crime rate trends: A Routine Activity Approach. In: *American Sociological Review (44)*, Heft 4, S. 588 – 608.

Deutsch-Europäisches Forum für Urbane Sicherheit, DEFUS (2022). Leitgedanken zur Sicherheit von Mitarbeiter*innen und politischen Mandatsträgern in Kommunalverwaltungen. Zugegriffen: 31.01.2022.

Diekmann, Andreas / Przepiorka, Wojtek / Rauhut, Heiko (2011). Die Präventivwirkung des Nichtwissens im Experiment. In Zeitschrift für Soziologie (40) Heft 1, S. 74 – 84.

Dreißigacker, Arne / Riesner, Lars (2018). Private Internetnutzung und Erfahrung mit computerbezogener Kriminalität. KfN Niedersachsen, Forschungsbericht Nr. 139.

Durkheim, Émile (1968). Kriminalität als normales Phänomen. In F. Sack & René König, Kriminalsoziologie, Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft.

Durkheim, Émile (1961). Die Regeln der soziologischen Methode (hrsg. und eingeleitet von René König), Neuwied: Suhrkamp Verlag.

Ehlert, Cindy / Rüdiger, Thomas (2020). Defensible Digital Space. Die Übertragbarkeit der Defensible Space Theory auf den digitalen Raum. In T. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter, S. 151 – 171, Wiesbaden: Springer VS.

Eifert, Martin / von Landenberg-Roberg et al. (2019). Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV. Zugegriffen: 19.01.2022.

Eisenberg, Ulrich / Kölbel, Ralf (2017). Kriminologie (7. Auflage). Tübingen: Mohr Siebeck.

Feltes, Thomas et al. (1990). Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe. In Zeitschrift für Evangelische Ethik (34) S. 218 – 235.

Hentsch, Christian-Henner (2022). NetzDG vom VG Köln gestoppt. Kommt die Neuauflage aus Brüssel? In Legal Tribune Online. Zugegriffen: 10.03.2022.

Hirtenlehner, Helmut (2020). Differentielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention. Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis. In MschrKrim (103) Heft 3 S. 221 – 234 und Grafl et al. (Hrsg.), „Sag, wie hast du`s mit der Kriminologie?“ S. 81 - 106. Godesberg: Forum Verlag.

Hoffmann-Riem, Wolfgang (2018). Rechtliche Rahmenbedingungen für und regulative Herausforderungen durch Big Data. In Hoffmann-Riem (Hrsg.), Big Data – Regulative Herausforderungen. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Hörnle, Tatjana (2011). Straftheorien. Tübingen: Mohr Siebeck.

Horten, Barbara / Gräber, Marleen (2021). "Hatespeech" – Der Hass im Netz. In Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (15) S. 91 – 94.

Huber, Edith / Pospisil, Bettina (2020). Problematik der Hell- und Dunkelfeldanalyse im Bereich Cybercrime. In T. Rüdiger & S. Bayerl (Hrsg.), Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter, S. 109 - 133. Wiesbaden: Springer VS Verlag.

Huber, Edith (2015). Cybercrime gegen Privatpersonen, in: N. Guzy, C. Birkel & R. Mischkowitz (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Reihe Polizei + Forschung, Band 47.1, Teilband 1, S. 393 – 420. Wiesbaden: BKA.

IDZ Jena (2021). #Kein Netz für Hass. Die Bundesländer im Vergleich ([zusätzliche Kurzzusammenfassung](#)). Zugegriffen: 29.01.2022.

IDZ Jena (o. D.). Hasskriminalität als Botschaftstat. Zugriffen: 22.01.2022.

IDZ Jena (2019). #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Zugriffen: 22.01.2022.

Irgmaier, Florian (2021). Der irritierende Verlust des Nichtwissens. Die Digitalisierung konfrontiert die Gesellschaft mit sich selbst. In Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Mitteilungen, Heft 171, S. 61 – 64.

Kettner, Sara / Thorun, Christian (2020). Nutzung von sozialen Medien und Messengerdiensten durch Verbraucher und ihre Erfahrungen. Zugriffen: 20.01.2022.

Keuschnigg, Marc / Wolbring, Tobias (2015). Disorder, social capital, and norm violation: Three field experiments on the broken windows thesis. In Rationality and Society (27) S. 96 – 126.

Krahmer, Florian (2018). Mythos Überwachungsstaat – Über die alltägliche digitale Polizeiarbeit in Sachsen. In: In T. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen, S. 215 – 234, Wiesbaden: Springer VS Verlag.

Krause, Benjamin (2021). Strafverfolgung von Hasskriminalität. NJW, Beck-aktuell. Zugriffen: 22.01.2022.

Kuhlen, Lothar (1998). Anmerkungen zur positiven Generalprävention. In B. Schünemann et al. (Hrsg.), Positive Generalprävention, S. 55ff. Heidelberg: C. F. Müller.

Kühne, Marius (2022). Bitte melden! Rechtliche und praktische Tücken der NetzDG-Meldepflicht. Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht. Zugriffen: 01.02.2022.

Landesanstalt für Medien NRW (2021). Hate Speech. Zentrale Untersuchungsergebnisse der aktuellen forsa-Studie 2021. Zugriffen: 22.01.2022.

Liesching, Marc (2022). „Nutzungsdaten sind seit 4 Wochen beim Bundeskriminalamt“. Beck-community, 01.02.2022. Zugriffen: 03.02.2022.

Lovink, Geert (2019). Digitaler Nihilismus. Thesen zur dunklen Seite der Plattformen. Bielefeld: transcript.

Martini, M. (2016). Wie neugierig darf der Staat im Cyberspace sein? Social Media Monitoring öffentlicher Stellen – Chancen und Grenzen. In Verwaltungsarchiv (107), S. 307 – 358. Zugriffen (auf das Typoskript des Beitrags): 28.12.2021.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs), 22.07.2022. JIMplus-Studie 2022, „Fake News und Hatespeech“. Zugriffen: 02.09.2022.

Nassehi, Armin (2019). Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft. München: C. H. Beck Verlag.

Papsdorf, Christian (2019). Digitale Arbeit. Frankfurt: Campus Verlag.

Pfirter, Laura (2022). Gewalt im Netz. Zur Rolle der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Hass und Hetze in Bayern. Opusculum Nr. 158. Berlin: Maecenata Institut.

Plank, Holger / Fiedler, André (2022). Das „Spuren- und Indizienparadigma“ und dessen Bedeutung innerhalb der kriminalistischen Handlungslehre im Kontext der Cyberkriminalistik und -kriminologie. In T. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), Handbuch Cyberkriminologie 2, Phänomene und Auswirkungen (im Erscheinen).

Plank, Holger (2020). Ist der Begriff „Cyberkriminalität“ in Forschung und Praxis hinreichend konturiert und somit adäquater (Sozial-)Kontrolle zugänglich? In T. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter, S. 13 – 70, Wiesbaden: Springer VS.

Popitz, Heinrich (1968). Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Rettenberger, Martin / Leuschner, Frederike (2020). Cyberkriminalität im Kontext von Partnerschaft, Sexualität und Peerbeziehungen: Zur Cyberkriminologie des digitalen sozialen Nahraums. In Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (14), S. 242 – 250.+

Rückert, C. (2017). Zwischen Online-Streife und Online- (Raster-)Fahndung – Ein Beitrag zur Verarbeitung öffentlich zugänglicher Daten im Ermittlungsverfahren. In ZStW (129) 2, S. 302 – 333).

Rüdiger, Thomas (2022). „Die Polizei müsste aktiv im Internet nach Straftaten suchen“. Interview vom 23.01.2022, Zeit Online. Zugegriffen: 24.01.2022.

Rüdiger, Thomas (2021a). Digitale Kriminalitätstransparenz. Von der Durchbrechung der „Präventivwirkung des Nichtwissens“. In Kriminalistik (75) Heft 2, S. 72 – 76.

Rüdiger, Thomas, Hrsg. (2021b). Zukunft digitaler Polizeiarbeit. Oranienburger Hochschulschriften, Band 1. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Rüdiger, Thomas (2019a). Polizei im digitalen Raum. In BpB, APuZ 21-23/2019. Zugegriffen: 30.12.2021.

Rüdiger, Thomas (2019b). Hasskriminalität im digitalen Raum. In Innere Sicherheit weiterdenken: Ausgrenzung, Hass und Gewalt – Herausforderungen für den Rechtsstaat und die Sicherheitsbehörden, Beitrag zur BKA-Herbsttagung. Zugegriffen: 08.01.2022.

Rüdiger, Thomas (2019c). Haben wir eine Unrechtskultur im digitalen Raum? In Kriminalistik (73), Heft 1, S. 37 – 43.

Rüdiger, Thomas (2018). Das Broken Web: Herausforderungen für die Polizeipräsenz im digitalen Raum? In T. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen, S. 259 – 299, Wiesbaden: Springer VS Verlag.

Rüdiger, Thomas (2017). Der Digitale Raum – Ein polizeifreier Raum? Der Rechtsstaat zwischen Präsenz, Selbstjustiz und Legalitätsprinzip. In B. Frevel & M. Wendekamm (Hrsg.),

Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft, S. 213 – 240. Wiesbaden: Springer VS Verlag.

Rüdiger, Thomas / Bayerl, Petra Saskia, Hrsg. (2020). Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter, S. 109 - 133. Wiesbaden: Springer VS Verlag.

Rüdiger, Thomas-Gabriel / Bayerl, Petra Saskia (2018a). Braucht eine digitale Gesellschaft eine digitale Polizei? In Deutsche Polizei, Heft 7, S. 4 – 14.

Rüdiger, Thomas / Bayerl, Petra Saskia, Hrsg. (2018b). Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen, Wiesbaden: Springer VS Verlag.

Schneider, Hans Joachim (2003). Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie. In JZ (58) Heft 10, S. 497 – 504.

Sinn, Arndt (2017). Das Darknet – ein Paradies für Kriminelle. In BpB, Die Netzdebatte. Zugegriffen: 08.01.2022.

Sotiriadis, Georgios (2014). Brauchen wir sanktionsrechtliche Normen, damit Hate Crimes von der Strafjustiz angemessen beurteilt werden können? In Kritische Justiz (47) Heft 3, S. 261 – 275.

Struck, Jens (2019). Digitale Vorwärtspanik. Situative Dynamiken von gewalthaltigen Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf digitalen Netzwerkplattformen. In MschrKrim (102), Heft 1, S. 54 – 64.

Taddicken, Monika / Schmidt, Jan-Hindrik (2017). Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien. In Dies. (Hrsg.), Handbuch Soziale Medien, S. 3 – 22. Wiesbaden: Springer Verlag.

Tolmein, Oliver (2001). Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf rassistisch motivierte Gewaltdelikte. In ZRP (34) Heft 7, S. 315 – 319.

Triest, Daniel (2021). Was taugt die Polizei im digitalen Raum? In T. Rüdiger (Hrsg.), Zukunft digitaler Polizeiarbeit, S. 218 - 244. Oranienburger Hochschulschriften, Band 1. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Wendorf, Daniel / Plass-Fleßenkämper, Benedikt (2018). Fünf Beispiele, warum der schlechte Ruf nicht gerechtfertigt ist. Goethe-Institut. Zugegriffen: 08.01.2022.

Wipperfürth, Heike (23.08.2022). „Das langsame Vorgehen gegen Hassfluencer wie Andrew Tate“, Deutschlandfunk. Zugegriffen: 02.09.2022

ZEW (2021). Combating Online Hate Speech: The Impact of Legislation on Twitter. Discussion Paper No. 21-103. Zugegriffen: 22.01.2022.